

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0288-I/A/15/2014

Wien, am 29. Jänner 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3004/J der Abgeordneten Josef A. Riemer und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend darf ich auf die in der Präambel der Anfrage enthaltenen Ausführungen näher eingehen:

Es ist nicht ganz richtig, dass die NISV (Verordnung über den Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung) der Schweiz per 21. Oktober 2014 geändert wurde. Es erfolgte lediglich die Einleitung des Anhörungsverfahrens, das bis 10. Jänner 2015 laufen wird. Die NISV sieht für bestimmte Anlagen, die mit der Exposition der Bevölkerung an sogenannten Orten empfindlicher Nutzung einhergehen, vorsorgeorientierte Grenzwerte vor.

Zu den Fragen im Einzelnen ist Folgendes auszuführen:

Frage 1:

In Österreich gibt es kein Immissionsschutzgesetz hinsichtlich elektromagnetischer Felder. Mangels einer bindenden rechtlichen Regelung kann die EU-Ratsempfehlung 1999/519/EG herangezogen werden. Weiters gibt es die Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850, die neben der Übernahme der Richtwerte der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP 1998) auch Hinweise zur Vorsorge enthält.

Weiterer Regelungen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts.

Frage 2:

In Österreich gibt es, wie oben ausgeführt, keine bindenden Immissionsgrenzwerte, auch nicht für ortsfeste Anlagen. Zur Begrenzung der Exposition von Personen durch ortsfeste Anlagen im Frequenzbereich 0 Hz – 300 GHz werden in Österreich zumeist die in der Vornorm ÖNÖRM E 8850 (2006) angegebenen Referenzwerte verwendet. Diese entsprechen im Wesentlichen den von der ICNIRP 1998 empfohlenen Referenzwerten, die auch in die EU-Ratsempfehlung 1999/519/EG übernommen wurden.

Frage 3:

Die Referenzwerte der ÖVE/ÖNORM E 8850 wurden von der ICNIRP (1998) übernommen. Diese sind auf Basis unmittelbarer gesundheitsrelevanter Wirkungen (Erwärmung des Gewebes bei hochfrequenten Feldern und Auslösung von Muskel- und Nervenreizungen sowie Magnetophosphenen bei niederfrequenten Feldern) abgeleitet.

Die oben genannten Werte wurden auf Basis des etablierten wissenschaftlichen Kenntnisstandes zu akuten Kurzzeitwirkungen (Stimulation von Nerven und Muskelzellen, Gewebserwärmung) abgeleitet.

Frage 4:

Im ArbeitnehmerInnenschutz wird die Einhaltung der Grenzwerte (beruflich exponierte Personen) nach Stand der Technik (ÖNORM E 8850 oder alternativ Grenzwerte der EU-Direktive 2013/35/EU) durch die Arbeitsinspektorate kontrolliert. Den Arbeitgeber/innen trifft die Verpflichtung der Arbeitsplatz-Evaluierung und Maßnahmensetzung zur Beseitigung festgestellter Gefahren, wobei sie zur Unterstützung Fachkräfte der Prävention (Präventivfachkräfte, Präventivdienste, sonstige Fachleute) beziehen können. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt ist unterstützend und beratend auch in diesem Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzes tätig. Der Schutz der Arbeitnehmer/innen fällt in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Die Errichtung und der Betrieb von Funkanlagen fallen in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie. Die Errichtung und der Betrieb von Hochspannungsleitungen fallen in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bzw., sofern es sich um Bahnanlagen handelt, in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie.

Im Zuge von Genehmigungsverfahren/UVPs ortsfester Anlagen sind entsprechende Gutachten vorzulegen, die seitens der zuständigen Behörde geprüft werden. Bezüglich der oben angesprochenen Produktzulassungsverfahren besteht grundsätzlich die Regel der „Selbstkennzeichnung“, d.h. der Inverkehrbringer des Produkts muss dafür Sorge tragen, dass alle zutreffenden Vorschriften eingehalten werden. Eine Kontrolle erfolgt stichprobenartig im Zuge der Marktüberwachung.

Frage 5:

Der Vollzug der Regelungen obliegt den in der Antwort zu Frage 4 genannten Ressorts.

Frage 6:

Im Rahmen meiner Zuständigkeit sehe ich die derzeitigen Regelungen, nach aktuellem Stand des Wissens, als ausreichend an.

Fragen 7 und 8:

Das Bundesministerium für Gesundheit hat die Arbeitsgruppe „elektromagnetische Felder (EMF)“, die sich mit möglichen gesundheitlichen Auswirkungen elektromagnetischer Felder befasst und mehrmals pro Jahr tagt eingerichtet. Dort wird die wissenschaftliche Faktenlage auf der Basis der verfügbaren wissenschaftlichen Studien und Metaanalysen geprüft. Seitens der genannten Arbeitsgruppe werden alle Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden beurteilt, nicht nur Auswirkungen auf ein mögliches Krebsrisiko. Eigene Studien führt das Bundesministerium für Gesundheit nicht durch.

Frage 9:

Laut Aussage der von mir befassten Expertinnen und Experten kann ein Zusammenhang mit elektromagnetischer Strahlung im Allgemeinen nur auf kollektiver und nicht auf individueller Ebene festgestellt werden. Ausnahmen davon sind Stromunfälle und Unfälle im Zusammenhang mit medizinischen Anwendungen (MRT bei Personen mit vorher unbekanntem metallischen Gewebeseinschlüssen etc.).

Prinzipiell kommen auch Überexpositionen mit akuten oder subakuten Schädigungen im Bereich von Hochfrequenzanlagen in Frage. Jährlich werden etwa 400 bis 500 Personen wegen Schäden oder Schock durch elektrischen Strom stationär aufgenommen bzw. erleiden den Stromtod (ICD10 T75.4).

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	dTdI2BMYjhDmF3gV0XpgeUkk12wz+AuPr97y0rYH3H8mz1+UsgxIPszDSkRdQizH ATU8zTSJEaVYWnoJeGfk+/b4MBusaXeaj+UnQIMy+mhmsK0FOÄUrZOVLUbTJbEYAB 5FnAy7ORf61XB1HvpFGIhvuTUt3Ig5rQhOm2nAkw4=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit, C=AT
	Datum/Zeit	2015-01-05T08:07:31+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	